

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

56 (6.3.1884)

Beilage zu Nr. 56 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 6. März 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 5. März. Ergänzung zu dem Berichte über die 46. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr und Ministerialrath Fr. Wielandt.

Tagesordnung: Generaldiskussion über den Entwurf eines Gesetzes, „die Städteordnung betr.“.

Abg. Winterer führt zur Einleitung in den von ihm namens der Kommission erstatteten Bericht aus:

Nachdem in der letzten Zeit das Haus wiederholt mit Lokalfragen beschäftigt gewesen, stehe heute mit der Novelle zur Städteordnung ein Gegenstand von allgemeinem Interesse und hoher politischer Bedeutung zur Berathung; denn die Gemeinde sei dasjenige staatliche Organ, welches einen Jeden zunächst umgebe und daher in erster Reihe seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, weshalb die Groß-Regierung mit vollem Rechte früher einmal die Gemeindegesetzgebung als die populärste bezeichnet habe und die besten Männer in diesem Hause, wie Winter, Beck, Nebenius, Mittermaier und v. Rottek sich stets mit Vorliebe damit beschäftigt hätten. Auch die heutige Zeit möge das ihre dazu thun, um einen besonnenen weiteren Fortschritt auf diesem Gebiete zu erzielen, denn die Gemeinde sei die Pflanzschule des Staates und nur bei einem freien und gesunden Gemeindeleben könne dieser eine gedeihliche Entwicklung nehmen. Daß der heutige Gesetzentwurf lediglich auf die größeren Städte Anwendung zu finden habe, rechtfertige keineswegs die da und dort geäußerte Ansicht, als ob man die Berathung desselben lediglich den Vertretern städtischen Gemeindegewesens als den alleinigen Interessenten überlassen könne; das ganze Land sei bei dieser Materie in hohem Maße theilhaftig, denn die Städte bedeuteten die wichtigsten Faktoren des modernen Staates, indem von ihrem Wohl und Wehe die Blüthe des ganzen Landes abhänge, was nicht zum mindesten in dem mit vielen und so eigenartigen Städten reich gesegneten Baden zutrefte. Vielfach begegne man der irrthümlichen Meinung, als ob die Städte unter einem ganz besonderen Gesetze ständen, während doch die Städteordnung nur einen integrirenden Bestandtheil der allgemeinen Gemeindeordnung, aus welcher sie hervorgegangen, bilde, woraus sich mit Nothwendigkeit die Konsequenz ergebe, daß mit der Städteordnung die gesammte Gemeindeordnung zur Berathung gelange, und daß jeder mit der ersten erzielte Fortschritt auch der letzteren zugute kommen müsse.

Die Kommission habe sich eingehend mit der den Gemeinden im modernen Staatsleben zugewiesenen Stellung beschäftigt und dabei das denselben vorgeschriebene Doppelleben einerseits als unterstes Glied des staatlichen Organismus und andererseits als kommunaler Selbstverwaltungskörper in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen; je nachdem man das eine oder das andere dieser beiden Momente mehr betone, je nachdem werde man zu einer verschiedenartigen Gemeindegesetzgebung gelangen. Die römischen Staaten hätten mit Rücksicht auf die staatliche Funktion der Gemeinden eine weitgehende Centralisation derselben eingeführt, während die deutschen Gesetzgebungen, insbesondere die süddeutschen, das Hauptgewicht auf die Selbstbestimmung und die Selbstverwaltung der Gemeinden legten, und diese Ergründungen wolle der Kommissionsantrag schützen und erweitern. Von diesem Gesichtspunkte aus bedauere Kommitter jenen modernen sozialen Auffassungsprozess, der immer mehr die den Städten zukommenden Angelegenheiten dem Staate zuweise und nothwendig mit der Einschränkung des Geschäftskreises derselben dazu führen müsse, ihre selbständige Bedeutung zu vermindern. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ließen sich im Wesentlichen unter den dreifachen Gesichtspunkt der Stellung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister gegenüber der Staatsregierung, der Stellung des Stadtraths nach außen und des Verhältnisses zwischen Stadtrath und Stadtverordneten-Versammlung gruppieren; hinsichtlich der beiden ersten Fragen erkenne Kommitter die Nothwendigkeit einer strengen, aber sachlichen und von Willkür freien staatlichen Aufsicht an, während hinsichtlich der dritten Frage die Kommission unter Zurückweisung des dualistischen Magistratsystems an der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung im Interesse des Gemeindefriedens festhalten zu müssen glaube, welchem Grundsatze durch Annahme der Kommissionsanträge beizupflichten Kommitter das Haus hiermit unter dem Hinweis darauf ersuche, daß es in diesem Falle des Dankes des ganzen Landes sich versichert halten dürfe.

Abg. v. Feder: Die allgemeinen Betrachtungen des Herrn Berichterstatters seien größtentheils nicht zu beanstanden, namentlich könne man seinen Ausführungen über das Verhältniß der größeren zu den kleineren Städten, welche letztere durchaus nichts Besonderes für sich in Anspruch nähmen, nur beipflichten, insofern eben die Städteordnung seinerzeit durch das mit der Freizügigkeit im Zusammenhang stehende Ueberhandnehmen der Einwohnergemeinde eine thatsächliche Nothwendigkeit geworden wäre. Deshalb möge man die Städteordnung der Gemeindeordnung nicht gegenüber stellen, sondern beide als zusammengehörend ansehen, wie denn ganz naturgemäß ein Rückschritt

in der ersteren auch einen solchen für die Landgemeinden herbeiführen müsse. Die Gemeindegesetzgebung habe die Aufgabe, das Gemeindegewesen mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl zu gestalten, allein unter diesem verstehe Kommitter nicht das Wohl einzelner Personen, wie es der Gesetzentwurf zu thun scheine, welcher immer in erster Reihe die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe berücksichtige, während er von den Stadtverordneten nur wenig spreche, wiewohl gerade in der Unselbständigkeit und Abhängigkeit der letzteren ein wesentlicher Mangel unserer bisherigen Städteordnung liege, dem abzuhelfen des Kommitters Vorschlag bezwecke. Derselbe werde heute nicht zum ersten Male der Kammer vorgelegt, er sei schon in den Jahren 1880 und 1882 hier behandelt worden, wobei beidemal das Hohe Haus angesichts der besonderen Verhältnisse einer Stadt im Lande sich grundsätzlich im Sinne von des Kommitters Anträgen ausgesprochen habe. Dem Organe, welchem die Kontrolle über die Gemeindeverwaltung übertragen, gebühre unzweifelhaft gegenüber dem Stadtrathe eine selbständige Stellung, die es geeignet mache, seiner Aufgabe gerecht zu werden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sei aber nirgendwo eine diesen Gedanken verwirklichende Bestimmung enthalten. Kommitter habe in langer Beobachtung der Verhältnisse des Gemeindelebens — nicht in Mannheim, sondern im ganzen Lande — gefunden, daß unsere jetzige Organisation statt eine Gewähr in der regelmäßigen Thätigkeit der berufenen Gemeindeorgane zu schaffen, alles auf den Kampf einzelner Persönlichkeiten zuspitze, des Obmanns, der einen Feldzug gegen die Gemeindeverwaltung eröffne, oder einzelner Stadtverordneten, welche derselben den Krieg zu erklären sich gedrungen fühlten. Diese Beobachtung habe in Kommitter die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Fortschrittes im Sinne der im größten Theile Deutschlands bestehenden Einrichtungen begründet. Bei uns habe die Gemeindeverfassung einen eigenthümlichen Entwicklungsgang durchgemacht; in der Gemeindeordnung von 1831 sollte der demokratische Gedanke einer korporativen Gemeindeversammlung verwirklicht werden, da aber eine solche in jener Zeit unburcharbar gewesen, so sei an Stelle der Zusammenfassung aller Gemeindebürger ein Repräsentativsystem getreten, nach welchem die Funktion der Gemeindeversammlung dem Bürgerausschusse zugefallen, ohne daß man denselben mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet habe. In andern Ländern hingegen, so namentlich in Preußen durch die Stein'sche Gesetzgebung, sei von Anfang an das Repräsentativsystem adoptirt und konsequent durchgeführt worden. — Bis zur Wahl könne man dormalen die Stadtverordneten bildlich die Väter der Stadträthe und Bürgermeister nennen, nachher aber schlage die Sache in's Gegentheil um, denn dann hätten diese zu bestimmen, wenn jene sich versammelten und was sie berathen dürften.

Daß Kommitter die wirklichen Gegner seiner Vorschläge nicht auf der Regierungsbank zu suchen habe, das beweise ihm die in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltene Ausführung, wonach dem System der getrennten Gegenüberstellung von Stadtrath und Stadtverordneten zweifellos der Vorzug insofern zuzuerkennen sei, als es mehr denn das badische System zu einer scharfen Kontrolle der städtischen Verwaltung durch die Stadtverordneten und deren Vorstand Veranlassung gebe und die Stadtverordneten selbst zu eingänglicher und stetiger Thätigkeit in der Gemeindeverwaltung anrege, sowie in den Mitgliedern des Stadtraths das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit schärfe. Kommitter sei mit der Groß-Regierung völlig einig, daß sich im Wege der Gesetzgebung nicht jedes bedauerliche Vorkommniß verhüten lasse, denn viel hänge von den einzelnen Personen ab, allein das Gefühl der Verantwortlichkeit werde erhöht, wenn man den Vertretern der Gemeinde die ihnen zukommende Stellung einräume, und darin erblicke Kommitter das beste Schutzmittel gegen Amtsmißbrauch der städtischen Organe. Die Groß-Regierung trete im vorliegenden Gesetzentwurf thatsächlich auf die vom Kommitter vorgeschlagenen Bahnen ein, indem sie Bestimmungen, welche den Stadtverordneten einen größeren Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten zu sichern bezweckten, in denselben aufgenommen habe. Kommitter verweise zum Belege dafür auf die Erleichterung der Initiativanträge aus der Mitte der Stadtverordneten, die Ueberwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Bürgerausschusses durch diesen und vor allem die Ertheilung des Rechnungsbescheides durch das Stadtverordneten-Kollegium unter Ausschluß der Bürgermeister und des Stadtraths. Allein damit habe die Regierung lediglich das Bedürfniß nach Aenderung als vorhanden anerkannt, aber ihm abgeholfen in keiner Weise, denn in vielen Fällen komme auch dem Revisionsbescheide kein Werth zu, weil durch ihn die Kontrolle auf einen der Verwaltung nachfolgenden Zeitpunkt verlegt werde, statt daß dieselbe eine fortlaufende sei, während noch dazu die wenigsten Stadtverordneten in der Lage wären, nach Jahr und Tag eine wirkliche Prüfung der massenhaften Bücher einer städtischen Verwaltung vorzunehmen. Die Verhältnisse der Städte seien derart geworden, daß man nicht mehr mit der alten Gemüthlichkeit regieren könne, die Gemeindegewirtheit werde immer komplizirter, so daß es unter den jetzigen Verhältnissen große Schwierigkeit habe, einen Einblick in den Gang der Gemeindeverwaltung zu bekommen. Diese Aufgabe übersteige die Kräfte der Einzelnen und der Stadtverordneten-Versammlung, weshalb

mit Nothwendigkeit ein die Garantie steter Kontrolle gewährendes, wirkliches Repräsentativsystem geschaffen werden müsse. Nehme man das vorliegende, durchaus unzureichende Gesetz an, so sei damit vielleicht auf 10 Jahre die Gesetzgebung auf diesem Gebiete abgeschlossen, und das wäre von den nachtheiligsten Folgen, namentlich wenn die Städte sich noch stetig in der seitherigen Weise weiter entwickelten.

Die Gegner des dualistischen Systems seien die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe, was Kommitter absolut nicht begreifen könne, da es gerade für sie von Werth sein müsse, eine den sicheren Gang der Gemeindeverwaltung verbürgende Organisation zu besitzen, bei welcher die Stadtverordneten die Verantwortlichkeit mitzutragen hätten. Die Bezeichnung dieses Systems mit dem Ausdrucke Magistratsystem sei eine grundsätzliche, viel eher möge man dasselbe Repräsentativsystem nennen. Alle die nachtheiligen Konsequenzen, welche man an die Einführung desselben knüpfen zu müssen glaube, wie Verkünderung der Mitgliederzahl des Stadtraths und der Stadtverordneten, Verstärkung des Berufsselementes, Einsetzung oder Bestätigung des Bürgermeisters durch die Regierung könne Kommitter als in Wirklichkeit daraus sich ergebend nicht anerkennen.

Kommitter bitte, in Erinnerung an die Resolution von 1880, die damalige Ansicht heute wieder gut zu heißen und damit einen Gedanken zu acceptiren, welcher unsere Städteordnung denen des übrigen Deutschlands nähere und somit auch auf diesem Gebiete die thümlichste Einheit herstelle, ohne die wesentlichen Grundlagen unserer hergebrachten Städteordnung ungestoßen. Kommitter vermöge keinen Grund zu entdecken, warum eine für sich getrennt beratende Stadtverordnetenversammlung einen gefährlicheren Charakter besitzen solle, als ein Bürgerausschuß, in welchem jeden Augenblick der Stadtrath majorisirt werden könne. Von politischen Fortschrittsideen sei in dem Vorschlage zur organisatorischen Umgestaltung der Gemeindeverwaltung keine Spur zu finden, möge daher das Haus den Schritt thun, der unzweifelhaft dem badischen Städtewesen zum Segen gereichen würde.

Abg. Hoffmann: An Stelle der im Jahre 1880 für die damals neuen Ideen einer Umgestaltung unserer Städteordnung hier im Hause wie im ganzen Lande vorhandenen Sympathien sei inzwischen eine merkliche Abkühlung aus dem Grunde getreten, weil man erkannt habe, daß der betreffende Vorschlag von der falschen Unterstellung ausgehe, als ob der Stadtverordneten-Versammlung lediglich eine kontrollirende Funktion zukomme, während dieselbe in Wirklichkeit in bedeutender Weise an der Verwaltung Theil nehme, wofür Kommitter eine Reihe von Beispielen zum Beweise seiner Behauptung anführt. Aus dieser Thatsache ergebe sich die einfache Folge, daß die beiden verwaltenden Organe auch mit einander berathen und beschließen müßten, um jeden Konflikt zu vermeiden, der in der Gemeinde von den nachtheiligsten Folgen um deswillen wäre, weil er sich im einzelnen Falle auf das bürgerliche Leben übertragen und dadurch jede dort vorhandene Trennung noch verschärfen würde. Dabei verkenne Kommitter keineswegs den Umstand, daß das Stadtverordneten-Kollegium auch eine Kontrolle auszuüben habe, in welcher Beziehung die von der Regierung vorgeschlagenen Verbesserungen, namentlich die Niederlegung einer Kommission für das Rassenwesen, seine volle Billigung fänden. Auch die Einrichtung, daß der Stadtrath bei Ertheilung des Rechnungsbescheides anwesend zu sein habe, ohne selbst mitstimmen zu dürfen, bedeute eine wesentlich verschärfte Kontrolle und sei jedenfalls wirksamer als eine schriftliche Uebermittelung dessen, was gerügt werde. Wenn der Abg. v. Feder die Möglichkeit einer gründlichen Prüfung der Rechnung in Abrede stelle, so wolle Kommitter denselben nur darauf hinweisen, daß es den Stadtverordneten überall frei stehe, Sachverständige mit diesem Geschäfte zu beauftragen, wozu die Mittel im hiesigen Voranschlage stets vorgesehen würden.

Eine weitere Ursache der in den städtischen Kollegien vorhandenen Abneigung gegen die v. Feder'schen Vorschläge sei in der Erkenntniß zu suchen, daß es unmöglich angehe, lediglich Bruchstücke eines anderen Systems zu übernehmen, ohne gleichzeitig eine Masse von Einrichtungen desselben zu adoptiren, unter denen namentlich die Nothwendigkeit des Berufsbeamtenlums und die daraus resultirende Vertheuerung der Städteverwaltung keinen Anklang finde, weil sich bei uns die Einrichtung des Stadtraths als Ehrenamt seit lange eingelebt und bewährt habe; die Bevölkerung würde eine Aenderung in dieser Beziehung gar nicht begreifen können, da bisher stets so viele tüchtige Männer sich für die städtischen Ehrenämter gefunden hätten, und sie in hohem Grade anzuerkennender Hingebung und Sachkenntniß sich dem Gemeindegewesen widmeten. Zudem habe sich die auf freierwilliger Grundlage aufgebaute badische Städteordnung in jeder Beziehung bewährt und eine Nothwendigkeit zu einer grundsätzlichen Aenderung derselben, durch welche der Gegensatz zwischen Stadt und Land bedenklich verschärft würde, liege in keiner Weise vor. Kommitter beantrage deshalb den Vorschlägen der Kommission beizutreten und damit dem ganzen Lande einen Dienst zu erweisen.

(Schluß folgt.)

